

AG_GERICHTE SST.2010.82 vom 19. August 2010

AG Gerichte, 2010-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_SST.2010.82

FR: AG_GERICHTE SST.2010.82 du 19 août 2010

IT: AG_GERICHTE SST.2010.82 del 19 agosto 2010

Regeste

Art. 33 StGB. Eine strafrechtlich relevante Drohung oder Täuschung, durch die der Rückzug des Strafantrags bewirkt wurde, hindert die Wirksamkeit der Erklärung des Rückzugs. Die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fehlende (analoge) Anwendbarkeit von Art. 23 ff. OR kann nicht zur Folge haben, dass das StGB ein Verhalten belohnt, dass es selbst anderweitig pönalisiert.

Volltext

Aargau Obergericht Strafgericht 19.08.2010 SST.2010.82

Art. 33 StGB. Eine strafrechtlich relevante Drohung oder Täuschung, durch die der Rückzug des Strafantrags bewirkt wurde, hindert die Wirksamkeit der Erklärung des Rückzugs. Die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fehlende (analoge) Anwendbarkeit von Art. 23 ff. OR kann nicht zur Folge haben, dass das StGB ein Verhalten belohnt, dass es selbst anderweitig pönalisiert.

Aargau Obergericht Strafgericht Argovie Strafgericht Argovia Strafgericht Obergericht / Strafgericht / Berufungskammern Obergericht / Strafgericht / Berufungskammern

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.